

Fall 1

Gibt es Möglichkeiten

- a) Für einen Schiedsrichter
- b) Für einen Verein

Teilnehmerbeschränkungen für Wettkampfveranstaltungen auszusprechen, wenn bei Meldeeröffnung das Teilnehmerfeld für die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten zu groß wird?

Fundstellen:

§16 **Teilnahmeberechtigung**

→ kein Hinweis auf eine Beschränkung, selbst bei amtlichen Veranstaltungen

§17 **Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung**

- (1) Ein Schwimmer, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. (...)

§18 **Startrecht**

→ kein Hinweis auf eine Beschränkung, selbst bei amtlichen Veranstaltungen

§106 **Schiedsrichter**

- (1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten (...)

§119 **Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen**

- (5) Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten

§120 **Meldungen**

- (6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- (7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

Interpretation:

Im Standard-Fall ist keine Beschränkung möglich.

Dem Veranstalter/Ausrichter ist es vorbehalten, Beschränkungen –wenn dann aber nur in der Ausschreibung– einzubringen. In Kombination mit §120 müsste aber auch geregelt sein, wie dann das Meldeergebnis aussieht bzw. wie die Vereine rechtzeitig ihre Bestätigung bekommen.

Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten.

Fall 2

Die Oberfläche der Edelstahlstartblöcke in einem Schwimmbad wird rutschig, wenn sie feucht wird.

Ein Schwimmer trocknet den Startblock ab und lässt das Handtuch für den Start auf dem Startblock liegen.

Beim Start stellt sich der Schwimmer aufs Handtuch und nimmt Starthaltung ein.

Ist das zulässig?

Fundstellen:

§132 **Wettkampfbecken**

- (1) Die Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn. Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen. Die Oberfläche muss rutschfest sein.

§28 **Einspruch**

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, (...) sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der Vorsitzende der zuständigen Fachsparte des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchverfahren nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.

Interpretation:

Ein Abwischen des Startblockes ist erlaubt.

Das Auflegen von Handtüchern oder ähnlichem wird nicht akzeptiert.

Wenn es unfallgefährdend sein sollte, auf den Startblöcken zu starten, müsste schon VOR der Veranstaltung etwas unternommen werden.

Eine einheitliche Vorgehensweise bei einer Veranstaltung ist über eine adäquate Vorgehensweise der Schiedsrichter einzuhalten.

Fall 3

Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasen-klemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.

Fragestellung:

Wo hört Taping auf und wo fangen (z. B. Wund-)Pflaster an?

Interpretation:

§131 gibt keine exakte Aussage wo „taping“ anfängt und wo „Pflaster“ aufhören.

Das ist eine medizinische Frage.

In der Regel ist es möglich zu unterscheiden, ob es sich um ein Wundpflaster oder ein Tape handelt. Wundpflaster besitzen eine Wundauflage und sind daher im Bereich der Wundauflage leicht gewölbt.

Tapes sind vor allem verboten, um Formen des Dopings (Akupunktur, Schmerzunterdrückung, Übertragung von Substanzen, ...) zu unterbinden.

Bei starken Verletzungen, die getaped werden müssen, kann es sinnvoll sein, die Frage nach der Sportgesundheit zu stellen. Die Sportgesundheit kann jedoch nur von einem entsprechenden Arzt festgelegt werden.

Im Sinne der Fairness des Sports ist eine Handlung der Schiedsrichter abzuwägen.

Das Verbinden zweier Zehen oder Finger aus medizinischen Gründen, z.B. mit einem Pflaster sollte gem. Beschluss der DSV-KR-Obleute zugelassen werden.

Fall 4

- a) Ist das benutzen einer Bademütze mit einer „Finne“ erlaubt? Muss der Schwimmer disqualifiziert werden?
- b) Können auch mehrere Bademützen übereinander getragen werden?

Fundstelle:

§ 131 (5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasen-klemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.

Interpretation:

Zu a)

Die Bademütze mit „Finne“ wird im Moment als unerlaubtes Hilfsmittel erachtet. Hintergrund der Einschränkung ist, dass aus dieser Entwicklung evtl. weitere Hilfsmittel entstehen können. Ein sinnvoller Umgang mit der Regelung ist durch die Schiedsrichter durchzuführen.

Zu b):

Es dürfen nur noch maximal zwei Bademützen übereinander getragen werden. Regelung siehe §131 (5).

Fall 5

Beim Wechsel vom 2ten auf den 3ten Schwimmer sehen drei ZR und der freie SCH einen Frühwechsel des 3ten Schwimmers.

Alle vier Kampfrichter schreiben einen Beanstandungszettel.

Der 3te Schwimmer kommt nach Beendigung seiner Teilstrecke mit dem Kommentar "Sch...", aus dem Wasser. Sein Trainer meint "so ein Sch...".

Es wird mit eine automatische Zieleinlauf – und Zeitmessanlage eingesetzt.

Die Anlage zeigt beim Wechsel „-0,01“ an.

Welche Entscheidung trifft der Schiedsrichter?

Fundstellen:

§134 **Zeiten und Platzierungen**

- 4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Schwimmers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 Sekunden auf einen Fehlstart des ablösenden Schwimmers zu erkennen.

Interpretation:

So lange von einer fehlerfrei arbeitenden automatischen Zeitmessanlage ausgegangen wird, ist nach §134(4) zu entscheiden. → keine Disqualifikation.

Die Überprüfung der Zeitmessanlage über Mattenzeiten/Backup-Zeiten ist sinnvoll.

Der Schiedsrichter entscheidet, ob die automatische Zeitmessanlage korrekt funktioniert.

Die subjektiv empfundenen Aussagen des Schwimmers oder Trainers sind nicht relevant.

Fall 6

Nach einem Wettkampf 200m Brust erhält der Schiedsrichter eine Beanstandung mit dem Wortlaut: „Schwimmer hatte nach Verlassen der Wand die Beine nicht in einer waagerechten Ebene“.

Auf Nachfrage des Schiedsrichters kam eine detailliertere Erläuterung mit folgenden Worten: „Der Schwimmer überkreuzte nach Abstoß von der Wand und vor Beginn des Tauchzuges die Füße.“

Muss der Schwimmer disqualifiziert werden?

Fundstelle:

§128 **Brustschwimmen**

- (2) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen.
- (4) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen. Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages fortgesetzt wird.

Interpretation:

Einerseits:

Nach überkreuzten Beinen ist es schwer, alle Bewegungen in gleicher waagrechter Ebene durchzuführen.

Andererseits:

Wäre das schon extrem ausgelegt, da das Auflösen der „überkreuzten Beine“ keinen Wechselbeinschlag oder Delfinbeinschlag bedeutet.

→ Keine Disqualifikation

Fall 7

Bei einer Landesmeisterschaft, werden am Ende des Abschnittes Staffeln geschwommen.

Ein Trainer einer (anderen) Mannschaft geht zum Schiedsrichter und meldet, dass in der Staffel jemand schwimmt, der ordnungsgemäß sich für den Rest der Veranstaltung abgemeldet hat.

In der Ausschreibung ist festgelegt, dass eine Abmeldung nur für den Rest der Veranstaltung möglich ist, um das ENM nicht zahlen zu müssen.

Nach Ende des Staffelwettkampfes kontrolliert der Schiedsrichter die Startkarten und Abmeldungen und stellt fest, dass ein Schwimmer in der Staffel geschwommen ist, der sich für diesen Veranstaltungsabschnitt abgemeldet hat.

Der Schiedsrichter spricht den Schwimmer darauf an. Worauf der Schwimmer die Abmeldung zurückzieht und das ENM für die nicht erfolgten Starts zahlen will, damit die Staffeln nicht disqualifiziert wird.

1. Ist die Staffel zu disqualifizieren?
2. Kann eine Abmeldung zurück gezogen werden?

Fundstelle

§131 **Wettkampf**

- 10) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Schwimmer mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Schwimmern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.
- 17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

Interpretation:

Eine Abmeldung kann nicht zurück gezogen werden. (Zurückziehen des Zurückziehens einer Meldung)

Wenn in der Ausschreibung geregelt ist, dass sich ein Schwimmer nur für den Rest der Veranstaltung abmelden kann, um z.B. ENM nicht zahlen zu müssen, dann ist ein Start in der Staffel nicht möglich.

Ohne Regelung, in der Ausschreibung, ist die Abmeldung (Zurückziehen der Meldung) eines Schwimmers nur für seine Einzelwettkämpfe möglich. Die Staffelbesetzung wird erst zu Beginn des Staffelwettkampfes gemeldet. (Meldung kann erst nach der „Abmeldung“ erfolgen).

Fall 8

§ 106 (5) Schiedsrichter

- 4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.

Interpretation

- Unter dem Hausrecht wird die Befugnis einer Person verstanden, über die ihm gehörigen oder sonst wie zum Gebrauch zustehenden Gebäude in bestimmter Weise Regelungen zu treffen, insbesondere anderen den Aufenthalt dort zu gewähren oder zu verbieten.
- Das Hausrecht bei öffentlichen Gebäuden ist in der Tat etwas verzwickt. Grundsätzlich ist hier das "normale" private Hausrecht durch die öffentliche Funktion überlagert. Das bedeutet, dass nicht der Eigentümer das Hausrecht ausübt, sondern die durch die Funktion des Gebäudes bestimmte Person. Das ist der Leiter des Bades.
- Bei Veranstaltungen regelt dies der Veranstaltungs- bzw. Überlassungsvertrag mit dem Verein
- Das Hausrecht wird in der Regel über die Badeordnung geregelt: „Das Hausrecht im XY wird von der Stadt XY und durch diese beauftragten Personen (Betriebsleiter und Aufsichtspersonal) ausgeübt.“

Fall 9

Auf Grund eines Erschöpfungszustandes muss ein Schwimmer aus dem Wasser gerettet werden. Die Veranstaltung ist unterbrochen, bis der ärztliche Einsatz vorüber ist.

Wo muss der SCH etwas aufnehmen und ab wann?

Interpretation

- Zwar ist jeder Schwimmer (bzw. sein gesetzlicher Vertreter) für seine Sportgesundheit selbst verantwortlich (§ 8 Abs. 1 WB-AT1), doch ist in diesem Zusammenhang die Definition "Sportgesundheit" (nämlich "Trainings- und Wettkampffähigkeit") sowie die Formulierung in § 8 Abs. 2 WB-AT von entscheidender Bedeutung: "Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen." (Das gilt auch für sog. kindgerechte Wettkämpfe - siehe Ziffer 2 kindger. WK)
- Vermerk im Veranstaltungsbericht, damit der zuständige Fachwart ggf. weitere Maßnahmen veranlassen kann.

Fall 10

Sieben Tage nach dem Meldeschluss (und 3 Tage vor) einer nichtamtlichen Wettkampfveranstaltung beantragte der Veranstalter beim Fachwart die Aufnahme eines zusätzlichen Wettkampfes im zweiten Veranstaltungsabschnitt:

„Wettkampf 10a 1500m Freistil Frauen“

Die Hinzunahme des zusätzlichen Wettkampfes wurde durch die Notwendigkeit eines Pflichtzeitnachweises für die Deutsche Meisterschaft begründet.

Der Fachwart genehmigte diesen Wettkampf und teilte dem Veranstalter und den Schiedsrichtern schriftlich (per Email) mit, dass er den zusätzlichen Wettkampf „genehmigt“.

Die Schiedsrichter teilten dem Ausrichter und vor Beginn des zweiten Abschnitts mit, dass sie den Wettkampf 10a aus sportlichen Gründen ablehnen und nicht stattfinden lassen.

Wie würden Sie entscheiden?

Fundstellen:

§ 7 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (2) Nicht amtliche Wettkampfveranstaltungen, (...), sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart (...) schriftlich anzuzeigen. (...) Der Anzeige an den zuständigen Fachwart (...) ist die Ausschreibung beizufügen. (...)
- (4) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV und mindestens zwei Wochen vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
- (5) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung dem zuständigen LSV (...) nicht angezeigt, hat der (...) Disziplinarberechtigte (...) gegen den Veranstalter eine Ordnungsgebühr von 250,- EUR zu verhängen.
- (7) Der zuständige Fachwart (...) kann eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagen, wenn
 - b) eine vom LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht, eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.

§28 Einspruch

- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.

§120 Meldungen

- (4) Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung (...) festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

Interpretation:

Allen Beteiligten war der Sachstand zu Beginn der Wettkampfveranstaltung klar. Es gab keinen Einspruch von einem Einspruchsberechtigten.

Für die Anzeige von Wettkampfveranstaltungen (incl. Inhalt) ist der Fachwart zuständig. Auch wenn hier die Fristen (ggfs. im Sinne der Fairness) nicht eingehalten wurden, waren alle teilnehmenden Vereine informiert.

Die Meldungen sind nur durch Ausrichter zurück zuweisen, wenn Sie nach Meldeschluss eingehen.

Nach Beginn der Veranstaltung ist ein Handeln nach §28(3) nicht möglich, da allen Teilnehmern (incl. Schiedsrichter) die Gründe vorher bekannt waren.

Maximale Maßnahme: „Veranstaltungsbericht“

Fall 11

Deutsche Mastersmeisterschaften der langen Strecken 200m Schmetterling männlich. Im WK 9 sind im Lauf 6 alle Startblöcke bis auf Startblock 2 besetzt. Der Schiedsrichter fordert die Schwimmer durch mehrere kurze Pfiffe auf, sich für den Start bereitzuhalten. Nach kurzer Wartezeit erfolgt der lange Pfiff des Schiedsrichters. Mit Ausnahme der Bahn 2 treten alle Schwimmer auf den Startblock. In dem Moment, in dem der Schiedsrichter dem Starter durch ausgestreckten Arm die Amtstätigkeit überträgt, tritt ein Schwimmer auf den Startblock 2. Der Starter ist etwas irritiert, gibt den Start aber etwas verzögert frei.

1. Von wem hat der Schiedsrichter eine Beanstandung zu erwarten ?
2. Wie hat der Schiedsrichter zu entscheiden ?
3. Wann beginnt der Start, wann der Wettkampf?

Fundstellen:

- §125 (10) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Schwimmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Schwimmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.
- §125 (2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Pfiffe auf, sich auf den Start vorzubereiten.
- §131 (2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.

Interpretation:

- Zu 1.) Vom Starter. Der Schwimmer war zu Beginn des Wettkampfes (langer Pfiff) nicht anwesend. (Anmerkung: die kurzen Pfiffe sind nur zur Startvorbereitung)
- Zu 2.) Der Start gilt als nicht angetreten.
- Zu 3.) Der Startvorgang beginnt mit der Übergabe des Schiedsrichters an den Starter (ausgestreckter Arm). Wer nach dem langem Pfiff nicht am Startblock ist, gilt als nicht angetreten. Der Wettkampf beginnt mit dem ersten Start(-signal).

Fall 12

100m Lagen auf der 25m-Bahn:

Ist während der Wende von Brust auf Freistil ein vollständig unter Wasser ausgeführter Brust-Tauchzug erlaubt, wenn der Schwimmer anschließend die Schwimmart Kraul wählt?

Fundstellen:

§130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel

- (1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen zurückzulegen.
- (2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen.

§126 Freistilschwimmen

- (1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstaffel oder im Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust-, Schmetterlings- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf.

Interpretation:

Ausschlaggebend wird die Grenze angesehen, ab wann eine Schwimmart zu erkennen ist.

Wenn der Schwimmer einen Beinschlag und einen Armzug (z.B. beim Brustschwimmen in Form eines einwandfreien Zyklus) durchführt und damit die Schwimmart festlegt, ist er zu disqualifizieren.

Fall 13

Falsche Wettkampfkleidung:

Eine Schwimmerin steht mit einem nicht WB-gerechten Badeanzug (Beine bis zu den Knöcheln, Reißverschluss am Rücken) auf der Startbrücke, auf Pfiff des Schiedsrichters begibt sie sich auf den Startblock und startet in dem Wettkampf.

Nach Beendigung Ihres Wettkampfs wird sie deshalb vom Schiedsrichter disqualifiziert.

Von Vereinsvertretern anderer Vereine kommen folgende Einwände:

- Schwimmerin wegen unsportlichem Verhalten vom weiteren Wettkampf ausschließen
- Schwimmerin wegen Schrittmacherdienst (auf der Nebenbahn schwamm eine Schwimmerin vom gleichen Verein) disqualifizieren

Fundstelle

§131 Wettkampf

- 5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasen-klemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen.
Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.

Interpretation:

Der DSV hat die FINA-Regelungen übernommen, in der die Schwimmanzüge außerhalb des beschriebenen Rahmen als Hilfsmittel angesehen werden.

Die ausgesprochene Disqualifikation ist daher korrekt. Besser wäre allerdings eine Maßnahme vor dem Start der Schwimmerin gewesen...

Alle übrigen Einwände anderer Vereine sind nicht relevant.

Fall 14

Bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften erscheint eine Teilnehmerin beim Schiedsrichter und erkundigt sich über die Anzugsbestimmungen. Sie hatte gerade beim Verkaufsstand im Foyer des Bades einen Badeanzug gekauft und weiß nicht, ob er den FINA-Regeln entspricht.

Was unternehmen Sie als Schiedsrichter.

Fundstellen

§131 Wettkampf

5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z.B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasen-klemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.

Interpretation:

Der DSV hat die FINA-Regelungen über die Schwimmanzüge übernommen. Die Regelgerechten Anzüge sind in der FINA-Liste (Homepage der FINA) zusammengestellt.

Anmerkung:

Grundlage für Entscheidungen ist die Veröffentlichung der DSV Fachsparte Schwimmen:

Einheitliche Handhabung der Kontrollen bezüglich der Schwimmanzüge

Aufgaben der Schiedsrichter / Kampfrichter

1. Grundsätzlich muss keine **vorherige** Kontrolle erfolgen, ob ein Schwimmanzug (...)
2. Der Schiedsrichter muss dies nur dann prüfen, wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Anzug auf der Fina Liste der erlaubten Modelle steht, wenn eine Meldung eines Kampfrichters oder ein Einspruch erfolgt.

Fall 15

Beim Wettkampf über 800 m Freistil der Männer erfolgt eine Bahnbelegung mit zwei Aktiven. Es wurde im Abstand von 20 Sekunden gestartet. Bei der Hälfte des Rennens verliert der Schwimmer der Bahn 4a die Orientierung und stößt mit dem entgegenkommenden Schwimmer 4b zusammen, der ordnungsgemäß an der Leine entlang schwimmt. Der Schwimmer 4b unterbricht sein Rennen und schwimmt erst nach kurzer Zeit bis zum Ende weiter. Sein Trainer legt einen Einspruch ein.

Was unternehmen Sie als Schiedsrichter?

Fundstellen

§ 131 Der Wettkampf

- (8) Behindert ein Schwimmer einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.
- (9) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ereignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird.

Interpretation:

Der Schwimmer 4a ist zu disqualifizieren.

Der Schiedsrichter muss dem Schwimmer von Bahn 4b einen neuen Start anbieten.

Der Einspruch des Trainers sollte nicht erforderlich werden, wenn die Kampfrichter ihre Aufgaben übernehmen bzw. übernommen haben. Sollte es keinem Kampfrichter und auch nicht dem Schiedsrichter aufgefallen sein, sollte die Einspruchsbearbeitung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Fall 16

Beim Wettkampf über 800 m Freistil der Männer erfolgt eine Bahnbelegung mit zwei Aktiven. Es wurde im Abstand von 20 Sekunden gestartet. Der Schwimmer auf der Bahn 4b ist nicht am Start. Der Schwimmer der Bahn 4a schwimmt in der Mitte der Bahn.

Ein Trainer legt einen Einspruch ein.

Was unternehmen Sie als Schiedsrichter?

Fundstellen

§ 131 Der Wettkampf

- (1) Ein Schwimmer muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist.
- (8) Behindert ein Schwimmer einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.
- (9) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ereignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird.

Interpretation:

Der Schwimmer 4a ist zu nicht disqualifizieren.

Wir können nicht sagen, wo 4a beginnt und endet.

Fall 17

Es geht um die Freistil-Wende auf der Kraulstrecke im Lagenschwimmen (z.B. 175m Wende bei 200m Lagen, Kurzbahn).

Der Schwimmer macht eine Rollwende und stößt sich in RÜCKENLAGE ab.

Während der Unterwasserphase beginnt er mit Delphinkicks in Rückenlage und dreht sich gleichzeitig auf den Bauch. Beim Erreichen der Wasseroberfläche ist er in Bauchlage. Nach dem Abstoßen war er während der Gleitphase aber in Rückenlage und hat sich erst während des Gleiten in die Bauchlage gedreht.

Frage: Gilt das Abstoßen in Rückenlage und das kurze Gleiten auf dem Rücken als "Rückenschwimmen"? Dies wäre auf der Freistilstrecke der Lagen nicht erlaubt.

FINA-Interpretation zum Lagenschwimmen

Ausgelöst wurde die Diskussion durch Starts von Ryan Lochte (USA), der in Kazan Weltmeister über 200m Lagen geworden ist.

Dabei hat er sich nach der 150m-Wende in Rückenlage abgestoßen, mehrere Delfinkicks in Rückenlage ausgeführt, sich dann gedreht und „Kraul“ weitergeschwommen...

Nach der Veranstaltung wurde eine FINA-Interpretation zu diesem Thema veröffentlicht. Demnach ist das Kicken in Rückenlage auf der vierten Teilstrecke beim Lagenschwimmen **unzulässig** und muss zu einer Disqualifikation führen!

Dies entspricht der bislang im DSV praktizierten Sichtweise.

Da Rückenschwimmen ausschließlich durch das „Schwimmen auf dem Rücken“ definiert ist, ist das Kicken in Rückenlage gleich Rückenschwimmen und somit auf der vierten Teilstrecke des Lagenschwimmens nicht zulässig. Beim Schmetterling- und Brustschwimmen erfolgt die Definition der Technik über die Kombination von Armzug und Beinschlag! Damit sind Delphinkicks in Bauchlage auf der vierten Teilstrecke zulässig, so lange nicht noch der „passende“ Armzug dazukommt... Das Kicken nach der Wende in Bauchlage mit anschließendem Kraulschwimmen ist somit wie gehabt problemlos.

Fall 18

Ein Verein tritt nach dem Meldeschluss an den Veranstalter einer Masters Veranstaltung heran und bittet um Aufnahme eines weiteren Wettkampfes, damit sein Verein einen Masters Rekord schwimmen kann.

Dies wurde vom Ausrichter abgelehnt.

Hiergegen beschwerte sich der Verein: Der Verein möchte einen Rekordversuch „Allein gegen die Uhr aufstellen“ gemäß § 157.

Der Rekordversuch muss aber während einer Masters Veranstaltung erfolgen. Der Verein sieht damit den Veranstalter in der Pflicht den Wettkampf aufzunehmen.

Fundstellen

Wie könnte dieser Rekordversuch während einer Mastersveranstaltung erfolgen. Vorstellbar ist beispielsweise in einer Pause zwischen zwei ordentlich angezeigten Wettkämpfen (Strecken) oder zwischen zwei Abschnitten. Sind aber Veranstalter/Ausrichter und die Schiedsrichter und Kampfrichter dazu verpflichtet diese Dienste zu erbringen?

§ 157 (7) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters können nur in den ausgeschriebenen Masterswettkämpfen (gemeint sind Strecken) einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung aufgestellt werden oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr.

Interpretation:

Eine Veränderung der Wettkampffolge wäre eine Veränderung der Ausschreibung.

Die Veranstaltung wurde aber dem zuständigen Fachwart so angezeigt und dieser hat die Veranstaltung so „genehmigt“. Folglich ist eine Änderung der Wettkampffolge durch Aufnahme eines weiteren Wettkampfes eigentlich eine Änderung der Ausschreibung und folglich erneut beim Fachwart anzuzeigen. Dann wäre aber dieser Wettkampf (gemeint ist ja eine Strecke) aber auch wieder für alle zugänglich und nicht nur für einen Aktiven. Der Rekordversuch muss mindestens drei Tage vorher bekannt und veröffentlicht werden.

Fall 19

Ein Schwimmer wird bei einer DMS-Veranstaltung bei seinem 4. Start disqualifiziert. Der Schiedsrichter beantwortet die Frage des Trainers, ob auch ein anderer Schwimmer nachschwimmen darf, entgegen der Regelung in den Durchführungsbestimmungen mit „ja“.

Beim Nachschwimmen startet daraufhin ein anderer Aktiver. Bei der Erfassung des Ergebnisses bemerkt der Protokollführer den Fehler und informiert den Schiedsrichter.

Wie ist zu entscheiden?

Abwandlung: Die Disqualifikation erfolgte nicht beim 4. Start des Aktiven, sondern beim 5. Start.

Fundstellen

Laut DMS-Durchführungsbestimmungen (DMS-DB) darf bei Disqualifikationen nur der selbe Schwimmer nachschwimmen. Der Schiedsrichter lässt deshalb den ursprünglich disqualifizierten Schwimmer nachschwimmen. Das Ergebnis dieses Nachschwimmens wird gewertet.

s. § 14 Abs. 2 WB („Wenn dem Fehler eines Kampfrichters ein Fehler eines Schwimmers folgt, darf dieser Fehler dem Schwimmer nicht angerechnet werden.“)

Interpretation:

Lösungsvorschlag zur Abwandlung:

Laut DMS-DB wird das Nachschwimmen bei der Anzahl der maximal erlaubten fünf Starts mitgezählt. Der disqualifizierte Schwimmer darf also nicht mehr nachschwimmen. Der Verein erhält somit für diesen WK 0 Punkte.

Für beide Varianten gilt:

Der Schiedsrichter sollte sich bei dem zuerst gestarteten Nachschwimmer und dessen Trainer in aller Form für seinen Fehler entschuldigen.